

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V II/20

Ihr Ansprechpartner:
Christian Bösen
E-Mail:
Christian.Boesen
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0651) 96797-13
Fax:
(0261) 29 141-1313

Datum:
19. März 2020

LBM - Newsletter

3 / 2020

Berufskraftfahrer – Qualifikation

Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2- Infektionen in Rheinland-Pfalz

-Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, und Demografie RLP vom 17.03.2020 -

Vorgehensweise für Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C und D mit abgeschlossener Ausbildung der beschleunigten Grundqualifikation ohne IHK-Prüfung.

§ 4 BKrFQG i.V.m. § 2 BKrFQV

Rd.-Schreiben des MWVLW vom 19.03.2020, AZ. Verfahrenshinweis, Referat 8708

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

An alle Fahrerlaubnisbehörden in Rheinland-Pfalz
über den LBM

nachrichtlich:
Fahrlehrerverbände
Industrie- und Handelskammern
per Mail durch MWVLW

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	19. März 2020
Verfahrenshinweis		Jörg Holzhäuser	06131 16-2297	
Referat: 8708		Joerg.Holzhaeuser@mwvlw.rlp.de	06131 16-172297	
Bitte immer angeben!				

Vorgehensweise für Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C und D mit abgeschlossener beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 BKrFQG Erwerb der Grundqualifikation und § 2 Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation (BKrFQV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation ist zu entscheiden, wie mit Fahrerlaubnisinhabern der Klassen C und D verfahren werden soll, wenn sie aufgrund der Corona-Krise nach abgeschlossener Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation keine Prüfungen bei der IHK mehr ablegen konnten.

Es bestehen dann keine Bedenken, in den Führerschein die Schlüsselzahl 95 für zunächst ein Jahr einzutragen, wenn ein Nachweis über die Ausbildung (Bescheinigung nach Anlage 2a (zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1a) BKrFQV), vorgelegt wird.

Der Nachweis über die bestandene IHK-Prüfung nach § 2 BKrFQV muss spätestens nach einem Jahr vorgelegt werden. Der erneute Eintrag der Schlüsselzahl nach der Vorlage der IHK-Prüfung darf nicht zu einer Überschreitung des fünfjährigen Zeitraumes ab dem vorgesehenen Eintrag führen. Es sollte darauf geachtet werden,

Seite 2

dass es nicht zu unterschiedlichen Ablaufdaten zwischen Führerschein und SZ 95 kommt.

Ich bitte um Unterrichtung der Fahrerlaubnisbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, somewhat abstract shape.

Jörg Holzhäuser